

Josef Schußburner
.....
..... Bonn

Tel.: 0228 / ...
E-Mail:

Bonn, 30. April 2003

An das
Bundesministerium des Innern
- Personalabteilung -
Alt-Moabit 101 D
D-10559 Berlin

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen links-
extremistischen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit gegen den beim Bundesamt für Verfassungsschutz
beschäftigten

linksextremistischen Politologen **M... W...**

Dienstaufsichtsbeschwerde.

Es wird beantragt,

gegen den genannten Mitarbeiter der dem Bundesinnenministerium
nachgeordneten Behörde wird ein förmliches Disziplinarverfahren wegen
Verdachts der Verletzung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes und der
Besorgnis eingeleitet, dass der genannte Mitarbeiter nicht bereit ist, jederzeit
für die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere für die
Meinungsfreiheit politisch Andersdenkender, politischen Pluralismus und
Rechtsstaat einzutreten.

Begründung:

In dem von Uwe Backes / Eckhard Jesse herausgegebenen „Jahrbuch Extremismus
und Demokratie“ 2002 (14) hat der im Autorenverzeichnis dieses Werkes mit
„Bundesamt für Verfassungsschutz“ gekennzeichnete Behördenmitarbeiter auf den
Seiten 203 bis 226 einen Aufsatz zum Thema „Zeitschriftenportrait: Junge Freiheit“
veröffentlicht, der auf Seite 209 die Fußnote 20 enthält, die den Beschwerdeführer
wie folgt diffamiert:

„Die skizzierten Deutungsmuster [der „Relativierung deutscher Schuld“, *Anm.*] finden sich im Gedenkjahr 1995 zum Beispiel in den Beiträgen „Der Wille zur Vernichtung. Sozialistische Wurzeln des Hitler’schen Antisemitismus“ von Josef Schußlburner (JF Nr. 4/95, S. 20) ... Ausgerechnet am 50. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz darf der rechtsextremistische Publizist Josef Schußlburner dreist behaupten, Auschwitz stehe letztlich in der antisemitischen Tradition eines jüdisch geprägten Sozialismus, wurzelnd vor allem im französischen Führsozialismus, der in letzter Konsequenz auch die physische Überwindung des Judentums impliziert habe. Entsprechend weitreichende Konsequenzen habe die Verbindung von Sozialdarwinismus und Sozialismus, d.h. die Wendung vom Klassenkampf zum Rassenkampfkonzepth gehabt.“

A.

Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf die gegen ihn gerichteten Aussagen, zumal diese einen ausreichenden Beleg für das Ausmaß der verfassungsfeindlichen Einstellung Ihres Mitarbeiters bieten.

1. Trotzdem muss vorab darauf hingewiesen werden, dass der Beitrag insgesamt eine Verletzung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes gemäß § 53 BBG darstellt, wenn sich ein Behördenmitarbeiter unter dem Vorwand, seine persönliche Auffassung darzulegen, im Bereich seiner dienstlichen Tätigkeit unter Bezugnahme auf seine Mitarbeiterstellung aggressiv-kämpferisch gegen politische Gegner äußert. Wenn man nämlich jemanden quasi-amtlich wegen angeblicher oder tatsächlich falscher politischer Auffassungen oder historischer Würdigungen und nicht etwa wegen einer politisch motivierten Verletzung positiven Rechts mit der Hetzvokabel „rechtsextrem“ als „Verfassungsfeind“ diffamiert, dann ist erkennbar das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot verletzt und eine Missachtung des Rechtsstaatsprinzips dargetan, das dem weltanschaulich-neutralen Staat zumindest grundsätzlich verbietet, von freien Bürgern geäußerte Meinungen amtlich zu bewerten. Diese aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verpflichtung kann nicht dadurch umgangen werden, indem sich Behördenmitarbeiter im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit angeblich „privat“ äußern.
2. Die Verhaltensweise Ihres Mitarbeiters erschüttert das Vertrauen in seine Behörde und deren weltanschaulich-politischen Neutralität, die Voraussetzung der Demokratie ist, die als Verfassungsordnung zu kennzeichnen ist, in welcher der Staat „der Staat aller seiner Bürger“ (BVerfG) zu sein hat und zwar unabhängig davon, ob die Einstellung der mündigen Bürger, die sich engagiert zu politischen Fragen äußern, im Widerspruch zu den persönlichen Auffassungen der jeweiligen Behördenmitarbeiter stehen oder ob sie inhaltlich richtig oder falsch sind. Die Tatsache, dass ausgerechnet beim Bundesamt für Verfassungsschutz eine Person beschäftigt ist, die diese Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu begreifen scheint, ist geeignet, das ohnehin – vgl. den sog. „V-Mann-Skandal“ - fundamental in der Öffentlichkeit erschütterte Vertrauen in die Behörde, in der der genannte Politologe beschäftigt ist, zu erschüttern. Man kann nämlich nicht davon ausgehen, dass Herr W... in der Lage oder willens ist, seine Amtsführung in

diesem Sinne gemäß § 52 Abs. 1 BBG neutral auszuüben oder gemäß § 52 Abs. 2 BBG bereit ist, zugunsten seiner politischen Gegner jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

B.

1. Es stellt eine ungeheuerliche Dreistigkeit dar, wenn ein Behördenmitarbeiter unter Berufung auf seine dienstliche Stellung einen freien Bürger ohne weitere Begründung als „rechtsextremen Publizisten“ verleumdet. Aufgrund des rechtsstaatsfremden Vokabulars des „Extremismus“, das sich leider in der Bundesrepublik Deutschland als amtlich eingebürgert hat (und nur deshalb in dieser Beschwerde auch vom Beschwerdeführer verwendet wird), gilt ein „Extremist“ als „Verfassungsfeind“. Der Beschwerdeführer hat in seinem ganzen Leben keine einzige Rechtsverletzung begangen (wenn man von einem Verwarngeld für nicht politisch motiviertes freihändiges Fahrradfahren absieht) und betrachtet es daher als eine bodenlose Frechheit, von einem beim „Verfassungsschutz“ beschäftigten Linksextremisten (s. nachfolgend) als „Verfassungsfeind“ diffamiert zu werden. Vielmehr hat sich der Beschwerdeführer aktiv gegen Bedrohungen der Verfassungsordnung gewandt und ist entschieden dafür eingetreten, dass dem Rechtsstaatsgedanken endlich Rechnung getragen wird, indem etwa ideologiepolitisch manipulierte „Verfassungsschutzberichte“ eingestellt und mit der Garantie der Meinungsfreiheit unvereinbare „Propagandadelikte“ unter Einschluss des berüchtigten § 130 StGB abgeschafft werden.
2. Der Verfassungsschutzmitarbeiter W... bedient sich des typischen Argumentationsmusters von Linksextremisten, indem er politische Gegner offen oder unterschwellig als „antisemitisch“ kennzeichnen will, was in der die politische Linke kennzeichnenden „böartigen Menschenliebe“ (Burke) in einem Akt der Übertragung von Rassenkategorien zur Beschreibung der politischen Gegner unterstellt, diese würden (aufgrund ihrer Veranlagung, was im rassistischen Begriff „deutsche Schuld“ deutlich wird) den Holocaust fortsetzen wollen (im Unterschied dazu unterstellt man bekanntlich etwa Antikatholiken nicht, dass sie die Religionsfreiheit abschaffen wollen). In dem äußerst verkürzt und damit verfälschend wiedergegebenen Äußerungen unterstellt der Bedienstete nämlich, der Beschwerdeführer hätte den Sozialismus als „jüdisch geprägt“ bezeichnet, womit das diffamierende „Argument“ durchschimmert, der Beschwerdeführer hätte „behauptet“, „die Juden“ seien gewissermaßen Opfer ihrer eigenen Theorien geworden. Diese Unterstellungskonstruktion ist entweder „Pisa“ oder Linksextremismus (oder beides, weil „links“ schon etymologisch entsprechend einzuordnen ist).
3. Indem der Verfassungsschutzbedienstete die vom Beschwerdeführer behandelten Ausführungen als „verfassungsfeindlich“ diffamiert, macht er deutlich, dass er sich mit linksextremistischen Weltbildern identifiziert und diese für „Verfassung“ hält: Die Tatsache, dass der Sozialismus als ideologische Richtung eine antisemitische Komponente aufweist und zwar eine äußerst radikale, kann selbst ein Verfassungsschutzmitarbeiter bei Silberner, Sozialisten zur Judenfrage, nachlesen. In der Tat liegt nach Auffassung des Beschwerdeführers eine besondere Tragik in der Tatsache, dass beginnend mit Marx jüdisch-stämmige Intellektuelle sich dem

Sozialismus angeschlossen und dabei versucht haben, das antisemitische Anliegen des Sozialismus, das im Antikapitalismus impliziert gewesen ist, dadurch zu neutralisieren, indem sie aus dem Judentum ein kapitalismusimmanentes Klassenphänomen zu machen versucht haben. Dementsprechend hat der SPD-Chefideologe Karl Kautsky in: Judentum und Rasse „Das Ende des Judentums“ (Schlusskapitel) im Sozialismus bzw. als Ergebnis des Sozialismus postuliert, sicherlich als Assimilierung, nicht als Ausrottungsvorgang. Aber eine derartige Radikalisierung war nicht nur wegen des Rassenantisemitismus des französischen Frühsozialismus möglich, sondern auch, weil Marx und Engels die sozialistische Revolution, die durch Kriege als Hebammen gefördert würden, durchaus als Untergang von „Völkerabfällen“ gesehen haben.

4. Natürlich vergeht Linksextremisten der Spaß an der „Vergangenheitsbewältigung“ als selbst-privilegierendes Herrschaftsinstrument einer „moralischen“ Avantgarde, wenn dabei die Frage der sozialistischen Traditionslinie aufgeworfen und zur Diskussion gestellt wird, dass es vielleicht kein Zufall gewesen ist, dass Hitler seine Partei „nationalsozialistisch“ genannt hat, was nach Ansicht des Beschwerdeführers eine historisch und ideologisch völlig berechtigte Selbsteinstufung darstellt. Indem der Verfassungsschutzmitarbeiter den nun wirklich politikrimogenen Sozialismus von der Vergangenheitsbewältigung ausnehmen will, obwohl Herr W... von „deutscher Schuld“ schreibt, die doch alle politischen Strömungen der Deutschen mit einschließen müsste - es sei denn, Herr W... meint den Begriff rassistisch -, relativiert er linke Schuld an den Entwicklungen des 20. Jahrhundert, was entsprechend linksextremistischer Bestrebungen geeignet ist, den Linksextremismus politisch erfolgreich zu rehabilitieren (wie nicht zuletzt Koalitionen zwischen SPD und PDS zeigen).
5. Der Verfassungsschutzmitarbeiter zeigt eine antipluralistische Einstellung, wenn er seine linksextreme Auffassung als die offensichtlich einzig verfassungskonforme darstellt, so dass gegnerische Auffassungen „verfassungsfeindlich“ werden. Diese Methodik verkennt in zentraler Weise den notwendigerweise fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung, die eben keine Antwort auf die Frage gibt, ob sich Hitler zu Recht oder zu Unrecht als Sozialist bezeichnet hat und ob es berechtigt ist, Hitler in die antisemitische Traditionslinie des (Früh-) Sozialismus zu stellen. Selbst wenn die Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffend wäre – was zu beurteilen in einem Rechtsstaat nicht Aufgabe von öffentlich in Erscheinung tretenden Geheimdiensten, auch nicht unter dem Vorwand einer privaten Veröffentlichung darstellt -, so wäre sie damit noch nicht „verfassungsfeindlich“ („rechtsextremistisch“). Indem der Verfassungsschutzmitarbeiter die „Verfassung“ kollektivistisch als geschlossenes weltanschauliches Gebilde begreift, die etwa für einen Bürger verbindlich die Antwort auf die Frage enthalten soll, ob der Holocaust eher auf die linke (sozialistische) und weniger auf seine rechte (nationalistische) Seite des Nationalsozialismus zurückgeführt werden kann, muss der Bedienstete als Anhänger des linksextremen Totalitarismus ausgemacht werden, der seine Auffassung verbindlich für das Ganze (pars pro toto) setzt und damit implizit politisch Andersdenken das politische Dasein bestreitet.

6. Diese faktische Ausbürgerungsintention wird schließlich mit den Schwierigkeiten belegt, die der Verfassungsschutzmitarbeiter erkennbar mit der Meinungsfreiheit hat, nach zutreffender Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“, indem er dem Beschwerdeführer das Recht bestreitet, „ausgerechnet“ an einem bestimmten Tag etwas „dreist“ „behaupten“ zu „dürfen“. Offensichtlich will der erkennbar dem linken Totalitarismus verpflichtete Mitarbeiter die Tage festlegen, an denen es (aufgrund der „Toleranz“, der sich bestimmter Anhänger des Totalitarismus berühmen) noch hingenommen wird, dass politische Gegner etwas „behaupten“. Nebenbei: Es geht hier nicht um Behauptungen, sondern um Bewertungen; aber dieses Missverständnis soll man linken Politologen nachsehen, wengleich dies rechtsstaatlich – etwa bei der Anwendung der Garantie der Meinungsfreiheit, mit der der Bedienstete ohnehin seine Schwierigkeiten zu haben scheint - durchaus von Bedeutung ist.

Zusammengefasst ergibt sich damit, dass der Mitarbeiter der dem Bundesinnenministerium nachgeordneten Behörde mit dem inkriminierten Aufsatz, insbesondere durch die den Beschwerdeführer diffamierenden Fußnote das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot (§ 53 BBG) verletzt hat. Außerdem ergeben sich erhebliche Zweifel, dass der Behördenmitarbeiter seine Amtsführung im Interesse der Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 BBG), d. h. in einer gegenüber allen politischen Strömungen des deutschen Volkes neutralen Haltung auszuüben bereit ist. Schließlich ergeben sich erhebliche Zweifel, dass Herr W... bereit ist, jederzeit zugunsten seiner politischen Gegner für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (§ 52 Abs. 2 BBG), wenn er gegnerische Auffassung in quasiamtlicher Funktion als „verfassungsfeindlich“ diffamiert und die Tage vorgeben will, an denen eine von den Auffassungen des Mitarbeiters abweichende Meinung (gerade noch) veröffentlicht werden darf. Von einem Respekt vor der Auffassung und dem Recht Andersdenkender ist dabei nichts zu spüren.

Deshalb ist gegen den Linksextremisten M... W... das hiermit beantragte Disziplinarverfahren einzuleiten. Sollte dies Ihre Behörde ohne überzeugende Begründung ablehnen, wäre damitargetan, dass sie amtlich verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung des Vorgangs für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland muss sich der Beschwerdeführer die Veröffentlichung dieser Beschwerde und der Antwort Ihrer Behörde vorbehalten. Auch eine Verwendung in gerichtlichen und ähnlichen Verfahren wird erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Josef Schüßlburner